Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 18,600.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk.,
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsstrich
die Spaltzeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 219. Mittwoch den 6. August 1884. 78. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Vermiethung.

Das auf dem **Fleischerplatz** an der **Frankfurter Brücke** gelegene, zeither als Polizeiwache benutzte **kleine Haus** soll zur Benutzung für geeignete **gewerbliche Zwecke vom 1. October dieses Jahres** an gegen **einhalbjährige Kündigung**

Freitag, den 8. August dieses Jahres Vormittags 11 Uhr

auf dem Rathhause, I. Etage, Zimmer Nr. 16, an den **Meistbietenden vermiethet** werden.

Ebendaselbst auf dem großen Saale liegen die Vermiethungs- und Versteigerungsbedingungen schon vor dem Termine zur Einsichtnahme aus.

Leipzig, am 25. Juli 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Krdgl.

Bekanntmachung.

Die Herstellung der macadamisirten Fahrbahnen der **Bayerischen Straße** und der Straßen **M** und **Ta** des südlichen Bebauungsplanes soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, II. Etage, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen resp. entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:
„Macadamisirung der Bayerischen Straße"
versehen ebendaselbst und zwar bis zum **16. laufenden Monats Nachmittags 5 Uhr** einzureichen.

Leipzig, am 4. August 1884.

Des Raths der Stadt Leipzig
Straßenbau-Deputation.

Gewerbekammer zu Leipzig.

Freitag, den 8. ds. Nachmittags 5 Uhr öffentliche Plenarsitzung im Kammerlocale.

Tagesordnung:

1) Mittheilungen aus der Registrande.
2) Wahl eines Mitgliedes und eines Stellvertreters für den sächs. Eisenbahnrath.
3) Gutachten des Berichts-Ausschusses über zwei Ministerialvorlagen,
   a. betreffend die beantragte Erhöhung des Eingangszolles auf schweres, zu technischen Zwecken verwendbares Leder, sowie auf Treibriemen aus Leder;
   b. betreffend die Wirkungen der erfolgten Zollerhöhung auf zu Strängen zusammengedrehte Kokosfasern.

Leipzig, den 5. August 1884.

D. A. Oehler, Vors. Herzog, S.

Bekanntmachung.

Den 7. August 1884,
von Vormittags 9 und von Nachmittags 2 Uhr ab,
und nach Befinden die folgenden Tage

sollen allhier, Dufourstraße Nr. 2, die zur Concursmasse der insolventen Firma Rostock & Co. (Chemische Fabrik) gehörigen Maschinen und sonstigen Mobilien, als:

1 Injector, 2 Vacuometer mit Hanfschlauch, 1 Compressor, 1 große Dampfmaschine, 1 große und 1 kleine Mühle, 2 Cylinder, 1 Siebapparat, 1 schmiedeeiserner Kessel mit kupferner, zinnplattirter Pfanne, 1 eiserne verzinnte Retorte mit je 1 zinnernen Helm, 1 Schüttelapparat mit 8 Gefäßen, 1 Geißbetrieb, 1 Dampfpfanne mit Dampfschlange und Rohrleitung, 1 großes Bassin, 1 große Oelpumpe mit Verlegewelle und Stirnrad, 1 hydraulische Presse mit Pumpwerk, 1 eisernes Bassin mit Einsatz, 1 kleines Montejß, 4 Colonnen von Blei mit eisernen Cylindern, 2 kleine Extractionsapparate mit Vorgelege und Garnitur, 1 Accumulator mit Sicherheitsventil, 1 Eisenbahnwagen mit 2 Gefäßen, 1 complettter Aufzug mit Seil, 1 großes Wasser- und 1 bergl. Oelbassin, 1 Condensationsapparat, 1 kleines Dampfbad mit Versuchsröhre, 3 Töpfen und 1 Kühlapparat, 12 Heizkörper, 1 kupferplattirte Pfanne mit eisernem Mantel und kupfernen Decken, 1 kupferner verzinnter Kessel mit Rührwerk und Dampfschlange, 2 Krystallisationsapparate, 1 gußeiserne Retorte mit Doppelwand, 2 Duplicator, von innen verbleit und verzinnt, 1 doppelwirkende Wasserpumpe, 1 Bleikasten mit Heizschlange, 1 Waschapparat von Kupfer verzinnt und mit Schlange, 1 Dampfsammler, ca. 800 Pfd. altes Eisen; die übrige Laboratiumseinrichtung, als: Reagensgläser, Trockenschränke, Abdampfschalen, Bunge'sche Brenner, Platinschalen,

endlich:

Comptoir-Utensilien, Ladentafeln, Stühle, Spiegel, Tische, Packtische, Regale, 1 Geldschrank, 1 Brückenwaage u. a. m.

meistbietend gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert werden.

Leipzig, am 1. August 1884.

Singer, Gerichtsvollzieher.

Auction.

Donnerstag, den 7. d. Mts. 9 Uhr Vormittags, gelangen im Auctionslocale des Königlichen Amtsgerichts hier eine Partie **Restaurations-Utensilien,** z. B. 36 Stück Rohrstühle, 8 Stück Tische, 1 Ladentafel mit Marmorplatte, 2 Nähmaschinen, 1 Sopha, 1 Pianino, sowie eine Anzahl Brauerei-Geräthe, als: 6 Stück Bierfässer, 2 Wannen, 1 Brückenwage, 1 zweirädr. Handwagen, ferner 500 Stück Bierflaschen mit Patentverschluß, 1 Rest Hopfen u. und **am selbigen Tage Mittags ½12 im Grundstück Körnerstraße Nr. 36, Hof part.,** 1 Waschtisch, 2 Brandkisten, 1 Stuhlschiff, 1 Brunnenpfanne und 1 Regulator gegen sofortige Baarzahlung zur Versteigerung.

Leipzig, am 4. August 1884.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. A.-G.

Nichtamtlicher Theil.

Die Handwerker und die obligatorische Innung.

* Bei Besprechung der Resultate des deutschen Handwerkertags wiesen wir darauf hin, daß nicht alle Handwerker den Bestrebungen des Handwerkertags huldigten und daß besonders die Zunft, wie sie jene Herren wünschen, von den in ihrem Fache leistungsfähigen und auf einem höheren, einen weiteren Horizont gewährenden Standpuncte stehenden Meistern verleugnet wird. Diese letzteren sehen sehr wohl ein, daß es nicht möglich ist, eine Zunft nach alten Begriffen wieder herzustellen, daß jedem derartigen Bestreben die Entwickelung des Maschinenwesens den Boden entzieht und daß die unserer Zeit eigenthümliche und für den Handel nothwendige Großproduction der Fabrik nicht entbehren kann. Es liegt auch deutlich auf der Hand, daß der Fabrikbesitzer, so wie es die ganze wirthschaftliche Gebahrung mit sich gebracht hat, zumeist in erster Linie Kaufmann sein muß und erst in zweiter Linie Fachmann, da es ihm um den großen Umsatz, um eine erhöhte Production und vermehrten Absatz zu thun sein muß, weniger um die strenge Beobachtung der Eigenthümlichkeit eines Stückes in Bezug auf seinen Endzweck. Hierin liegt auch der große Unterschied zwischen Fabrik und Handwerk und zugleich die volle Existenzberechtigung des letzteren. Bleiben wir bei dem früher angezogenen Beispiel mit den Stiefeln. Die Fabrik liefert ihre Sorten nach allgemeinen Grundsätzen, nach bestimmten Maßen, ohne darauf Rücksicht nehmen zu können, ob der Mann, welcher das Fabrikat schließlich kauft, in jeder Beziehung zufrieden gestellt sein wird. Der Schuhmacher-Handwerker aber individualisirt und der von ihm nach Maß gearbeitete Stiefel muß sitzen, gleichviel welche Fußform der Käufer hat; ist es nicht der Fall, so ist der Schuhmacher ein Pfuscher. Beide Producenten, Fabrikant und Handwerker, müssen aber selbstverständlich immer auf die Vervollkommnung ihrer Producte bedacht sein, und daß hierzu in erster Linie die richtige gediegene Lehre des Anfängers das geeignete Mittel ist, dürfte wohl Niemand bestreiten, ebensowenig, daß ein Meister, der selbst nichts versteht, nicht im Stande ist, etwas Ordentliches zu lehren. Das sieht man auch im Handwerk ein und deshalb sucht man die Lehrthätigkeit der Meister zu ergänzen durch Fachschulen, in welchen theoretische und praktische Curse eingerichtet sind. Diese Fachschulen einzurichten ist Aufgabe des Gewerbes unter moralischer und theilweise finanzieller Beihilfe des Staates. Neben den Fachschulen wirken Fachausstellungen, Fachliteratur ꝛc. anregend.

Ueber diese Mittel sind sich die denkenden Handwerker nun längst klar, indessen ein großer Theil der nicht denkenden noch nicht. Es hat sich aus diesem Grunde der Uebelstand noch und nach herausgebildet, daß ein Theil der Gewerbsgenossen für das Gewerbe durch Unterstützung der angeführten Mittel Opfer bringt, ein anderer Theil aber nicht, obgleich er von den Instituten zur Hebung des Gewerbes profitirt. Um nun eine gerechtere Vertheilung der Lasten herbeizuführen, sind auch viele fortgeschrittene Handwerker, die sich durchaus nicht für die „Zunft" begeistern können, für obligatorische Innungen. Bei dieser Auffassung verliert allerdings die obligatorische Innung viel von ihrer reactionairen Natur, sie stellt sich als einfache Berufsgenossenschaft zur Hebung des Gewerbes dar, welche jede Tendenz zur Erschwerung der Ausübung des Gewerbes ausschließt und speciell auch den Fabriken die schuldige Rechnung trägt.

Bei uns in Leipzig scheint diese Auffassung der Innung ziemlich verbreitet zu sein und wir können unsern heimischen Gewerbtreibenden nur Glück zu solcher von den Tendenzen des Handwerkertags recht sehr abweichenden Ansicht wünschen. Wir führen heute aus einem uns erst jetzt zu Gesicht gekommenen Artikel der „Leipziger Illustrirten Schuhmacher-Zeitung" (Herausgeber Schuhmachermeister Emil Seyferth) einen diesbezüglichen Passus an, welcher auch in seinen weiteren Ausführungen sehr verständig ist und aufklärend wirken wird.

„Auch wir sind für obligatorische Innung, schreibt die genannte Zeitung, wir sind es hauptsächlich deswegen, um ein Mittel zu haben, durch das alle Angehörige eines Berufszweiges, je nach der Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes, zu den Lasten heranzuziehen sind, welche die in Zukunft im Interesse einer zeitgemäßen Leistungsfähigkeit des betreffenden Handwerks nöthigen Institutionen verursachen. Diese Institutionen liegen im Gesammtinteresse des betreffenden Gewerbes und jeder Angehörige wird direct oder indirect davon profitiren; Grund genug, daß auch Jeder, insbesondere jeder Selbstständige im Gewerbe, zu den Kosten beiträgt. Und da dies auf dem Wege der Freiwilligkeit nicht zu erreichen ist, darum die obligatorische Beitragsverpflichtung, recte obligatorische Innung. Indeß, wir sind, wie gesagt, für die Erreichung derselben auf geradem Wege, und wir zweifeln nicht, daß, wenn es der Reichstag namentlich in angeführtem Sinne dargelegt findet, er sich auf die Dauer nicht der Einsicht verschließen wird, Beschlüsse in demselben zu fassen.

Aber auch darum, weil durch den indirecten Zwang nicht das erreicht werden kann, was für denselben angeführt wird, nämlich eine erhöhte Garantie, daß der Lehrling auch lernt, wenn sein Lehrmeister Innungsmitglied ist, sind wir gegen denselben, den indirecten Zwang. Es könnte nur durch einen ganz geheimen Zauber geschehen, wenn Jemandem, der selbst nicht viel gelernt hat oder dem überhaupt das Zeug abgeht, Lehrlinge auszubilden, lediglich durch Eintritt und Zahlung des bezüglichen Eintrittsgeldes in die Innung die Befähigung würde, einen jungen Menschen zu einem brauchbaren Arbeiter auszubilden. Es trifft das natürlich auch hinsichtlich des obligatorischen Beitrittszwanges für selbstständige oder selbstständig werdende Handwerker zur (obligatorischen) Innung zu, wenn nicht besondere Vorkehrungen getroffen werden, die eine gewisse erhöhte Garantie für gute Ausbildung der Lehrlinge geben. Und diese erhöhte Garantie kann nur in einer gewissenhaften, fachkundigen Prüfung derjenigen Handwerker, welche Lehrlinge ausbilden wollen, liegen. Von dieser aber kann weder die selbstständige Ausübung des Handwerks, noch der Beitritt zur Innung abhängen. Denn wo sollte das hinführen? Abgesehen davon, daß es immerhin eine große Anzahl tüchtiger und talentvoller Handwerker giebt — und gerade solcher giebt es viel — die gar nicht darauf reflectiren, Lehrlinge auszubilden, und die deshalb auch gar nicht Veranlassung haben, sich einer Prüfung dahin zu unterziehen, was soll mit jenen Handwerkern geschehen, die eine gewissenhafte Prüfung auf die Befähigung hin, Lehrlinge auszubilden, nicht bestehen? Soll ihnen deswegen die selbstständige Ausübung ihres Handwerkes verweigert werden, sollen sie zeitlebens Geselle bleiben? Das kann unter den heutigen Verhältnissen wohl Niemand mehr ernstlich verlangen, er müßte denn in seiner geistigen Sehfähigkeit sehr beschränkt sein.

Wenn wir sagten: „gewissenhafte Prüfung", so glauben wir, dies besonders recht betonen zu müssen unter der Voraussetzung, daß in Bezug auf die Meister-, genauer Lehr-Meisterprüfung in Zukunft in den einzelnen Handwerken nicht nur überhaupt gewisse Grundsätze festgestellt werden, sondern daß die Anforderungen an den Prüfungscandidaten auch der Neuzeit entsprechend hohe und daß Prüfungen und Prüfende jedem persönlichen und localen Einflusse entrückt sind. Wir halten es darum auch nicht für anders möglich, als daß in Zukunft besondere Prüfungsausschüsse, die von den Innungen eines Gewerbes in abgegrenzten, vielleicht der politischen, staatlichen Verwaltung angepaßten Bezirken gewählt sind, wie dies schon nach der preußischen Gewerbenovelle von 1849 in Preußen mit den Kreis-Prüfungscommissionen der Fall war. Würden die Meisterprüfungen in Zukunft den Innungen selbst wieder vorbehalten, so ist die Gefahr vorhanden, daß persönliche und locale Momente das sachliche Urtheil übel beeinflussen und daß jene Mißstände wieder eintreten, welche das alte Zunftwesen so sehr verunzierten und die ganz richtig oft mit Bettern- und Basenwirthschaft bezeichnet wurden.

Eine strenge, gewissenhafte Prüfung auf die Befähigung als Lehrmeister ist aber im Interesse des gesammten Gewerbestandes unbedingt nöthig. Es giebt heutzutage schon in jedem Handwerke eine ganz bedeutende Anzahl Solcher, die thatsächlich nichts gelernt haben, die sich als Geselle kaum ihr Brod verdienen konnten und von keinem Meister behalten wurden, die sich aber gleichwohl, nachdem sie in ihr heimathliches Nest zurückgekehrt sind und mit Hilfe von Vaters-groschen und die Welt verachtend, die ihre Talente nicht erkannte, „selbstständig zu krautern" angefangen haben, auf das Ausbilden (und oft mehr noch auf die Ausbeutung) von Lehrlingen legen und so das ohnedies schon stark gewerbliche Proletariat noch vermehren helfen. Wenn auch für seine Person Niemandem verwehrt werden soll, sein Brod sich ehrlich zu verdienen, wie er will und wie er kann, und sei dies als Arbeiter oder als Selbstständiger, aber das darf ihm, selbst wenn es mit der sachlichen Leistungsfähigkeit nur halb so schlimm steht als hier angeführt, im Staats- und Gesellschaftsinteresse wohl verweigert werden, daß er auch noch andere zu sich herabzieht. Darum wünschen wir die Lehrmeister-Prüfung.

Mit dem §. 100 f, um welchen petitionirt wurde und welcher lautet:

„An allen Orten, wo Innungen, welche die Genehmigung ihrer Statuten von der competenten Behörde erhalten haben, ist das Halten von Lehrlingen nur Innungsmeistern gestattet. Wo solche Innungen nicht bestehen, sind die vorhandenen selbstständigen Handwerker verpflichtet, sich in kürzester Zeit nach Maßgabe des Gesetzes zu Innungen zu constituiren. — Wenn dies innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Paragraphen nicht geschehen ist, dürfen Nichtinnungsmitglieder Lehrlinge nicht mehr anhalten. Die zur Zeit bei solchen Handwerkern vorhandenen Lehrlinge werden mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden unter Controle der am Orte befindlichen Innungen gestellt",

können wir uns aus den entwickelten Gründen nicht einverstanden erklären. Der einfache Innungsbeitritt erhöht die sachliche Qualification des Eintretenden nicht, und wird nur ein geringer Grad von sachlicher Befähigung, vielleicht gar nur formell, gefordert, so ist auch für die Zukunft des Handwerks nichts gebessert; fordert man aber einen hohen Grad von sachlicher Befähigung und knüpft an den Nachweis desselben zugleich das Recht des selbstständigen Gewerbebetriebes (womit die Lehr-Berechtigung eo ipso eingeschlossen ist), so liegt die Gefahr vor, daß aus den vom selbstständigen Gewerbebetriebe Zurückgewiesenen eine ganz neue Art gewerblichen Arbeiterproletariats geschaffen wird.

Für das engere Innungsinteresse mag eine Gesetzesbestimmung, wie sie in dem vorgeschlagenen § 100 f gewünscht wird, momentan günstig sein, für das Handwerks-Interesse ist sie auf die Dauer schädlich. Uns steht aber die Wohlfahrt des Handwerkes doch noch höher, als das Interesse der Innungen; diese sind uns nur Mittel zum guten Zweck, aber nicht der Zweck selbst."

Das sind Worte, über die sich wenig discutiren läßt und die jedenfalls die Heißsporne unter den Handwerkern, welche am liebsten unsere Industrie auf einen Standpunct, wie sie ihn vor hundert Jahren einnahm, zurückschrauben wollen, abkühlen werden. Auf den Standpunct, den hier die Leipziger Schuhmacherzeitung einnimmt, kann sich, kleine Modificationen vorbehalten, Jeder stellen, der für die Gewerbefreiheit eintritt, über der Freiheit aber das Gewerbe selbst nicht vergißt.

Leipzig, 6. August 1884.

* Das „Armee-Verordnungs-Blatt" veröffentlicht nachstehenden Erlaß Sr. Majestät des Kaisers:

„Um denjenigen Theilnehmern an dem Kriege von 1870/71, welche in Folge erlittener innerer Dienstbeschädigung invalide geworden, wegen Ablaufs der gesetzlichen Präclusivfrist aber zur Geltendmachung von Versorgungsansprüchen nicht berechtigt sind, durch Gnadenbewilligungen zu Hülfe zu kommen, bestimme Ich, daß die Unterstützungsgesuche der bezeichneten Invaliden einer wohlwollenden Prüfung unterzogen und Mir zur Gnadenbewilligung aus Meinem Dispositionsfonds bei der Reichshauptcasse unterbreitet werden, sofern Thatsachen nachgewiesen sind, welche die Ueberzeugung von dem ursächlichen Zusammenhang der Krankheit mit der im Kriege erlittenen Dienstbeschädigung zu begründen vermögen. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Bad Gastein, den 22. Juli 1884. Wilhelm.
v. Bismarck.

An den Reichskanzler."

Indem das Kriegsministerium diesen Allerhöchsten Erlaß zur öffentlichen Kenntniß bringt, bemerkt es zugleich, daß Unterstützungsgesuche der bezeichneten Invaliden bei demjenigen Bezirkscommandos bezw. Bezirksfeldwebeln anzubringen sind, in deren Bezirk die Betreffenden wohnen.

Derartige Gesuche werden unter der Voraussetzung, daß ein Lebenswandel des Bittstellers vorliegt, welcher diesem einer Allerhöchsten Gnadenbewilligung nicht unwürdig erscheinen läßt, nur bei Erfüllung folgender Bedingungen:

a) einer durch Krankheit aufgehobenen oder verminderten Erwerbsfähigkeit, welche eine Unterstützungsbedürftigkeit begründet,
b) dem Nachweis von Thatsachen, welche die Ueberzeugung von dem ursächlichen Zusammenhang der Krankheit mit einer im Kriege von 1870/71 erlittenen inneren Dienstbeschädigung zu begründen vermögen,

Sr. Majestät dem Kaiser und Könige befürwortend vorgelegt werden.

In diesem Jahre werden die königlichen Generalcommandos durch besondere Supervisions-Commissionen die Gesuchsteller militärärztlich untersuchen lassen und vorher Zeit und Ort der Untersuchung bekannt machen. Vom nächsten Jahre ab dagegen sind etwaige derartige Gesuche so frühzeitig bei den Bezirkscommandos bezw. Bezirksfeldwebeln anzumelden, daß die Prüfung derselben bei dem Ersatzgeschäft vorgenommen werden kann.

Gesuche, denen es erfahrlich an jeder thatsächlichen Begründung fehlt, werden schon in der Instanz der Bezirkscommandos abgewiesen.

* Die „Vossische Zeitung" ist in der Lage, das kaiserliche Handschreiben mittheilen zu können, durch welches Herrn von Bötticher die Domherrnstelle bei dem Domstifte in Naumburg verliehen worden ist. Dasselbe lautet:

Es hat Mir zur besonderen Genugthuung gereicht, daß der Gesetzentwurf über die Unfallversicherung nach eingehender Verhandlungen die Zustimmung des Reichstages in der soeben geschlossenen Session gefunden hat. Ich habe auf das Zustandekommen dieses wichtigen Gesetzes um so größeren Werth gelegt, als damit zugleich ein wesentlicher Theil des in Meiner Botschaft vom 17. November 1881 aufgestellten wirthschaftlichen Programms zur Erfüllung gelangt. Zur Erreichung dieses Zieles haben Sie in aufreibender unermüdlicher Arbeit durch die ernste sachgemäße Vertretung des Entwurfes in so hervorragendem Maße beigetragen, daß es Mir ein Bedürfniß ist, Ihnen für die ersprießliche Thätigkeit Meinen Dank und Meine Anerkennung auszusprechen. In Bestätigung Meiner Gesinnung habe Ich Ihnen die vacante Domherrnstelle bei dem Domstift in Naumburg verliehen, und dieserhalb den Minister des Innern mit entsprechender Anweisung versehen.

Bad Ems, 2. Juli 1884. gez. Wilhelm.

* Die Nordsee wird im englischen Sprachgebrauch bekanntlich German Ocean — Deutsches Meer — genannt. Es scheint dies jedoch eine bloße façon de parler zu sein, denn immer wieder werden Fälle von Freibeuterei englischer Fischerfahrzeuge gegen deutsche bekannt, welche nicht anders denn als Kundgebungen systematischer Böswilligkeit betrachtet werden können. Als neuestes Opfer englischer Seeräuberei ist der einer Geestemünder Firma gehörige Handelskutter „Diedrich" zu bezeichnen, der am vorigen Dienstag unweit der Insel Borkum von vier englischen Fischerkuttern mit bewaffneter Macht angefallen und ausgeplündert wurde. Auf erstattete Anzeige der Beraubten ist die Verfolgung der Raubgesellen durch das Kanonenboot „Cyclop" eingeleitet worden; die Hoffnung aber, daß es gelingen werde, die Plünderer dingfest zu machen, scheint sich nicht bestätigen zu sollen, da sonst gewiß inzwischen schon eine diesbezügliche Nachricht verlautbart wäre. Es ließe sich indessen wohl die Frage aufwerfen, ob nicht auch der englischen Regierung eine gewisse Verantwortlichkeit beizumessen wäre, wenn sie fortfährt, sich an dem Jahr aus Jahr ein auf der Nordsee gegen deutsche Fischer von ihren Nationalen getriebenen Unwesen so gänzlich zu desinteressiren, daß letztere daraus allenfalls sogar schließen könnten, man sehe es höheren Orts gar nicht so ungern, daß dem Erstarken der deutschen Hochseefischerei durch systematische Chikanen möglichst viel Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden. Auch muß es auffallen, daß z. B. Niederländer und Dänen von den englischen Seeräubereien unbehelligt bleiben und just immer deutsche Objecte es sind, gegen welche sich der britische Uebermuth und Concurrenzneid richten. Wäre es zuviel verlangt, daß die englische Regierung auch ihrerseits aus eigener Initiative für kräftigere Handhabung der maritimen Sicherheitspolizei Sorge trüge, um dem völkerrechtswidrigen Gebahren ihrer Unterthanen gegen deutsche Nordseefischer einen Dämpfer aufzusetzen?

* Die „Berliner Politischen Nachrichten" schreiben officiös: „Unter Ablehnung eines Antrags Löwe-Windthorst, welcher das Verbot der bestehenden Lotterien von Reichswegen bezweckte, war in der letzten Session des Abgeordnetenhauses der Antrag angenommen, eine Regelung des Lotteriewesens durch das Reich herbeizuführen. Diesem Beschlusse nachzukommen, wird die Staatsregierung nicht in der Lage sein, weil die Regelung des Lotteriewesens nicht zu denjenigen Gegenständen gehört, welche durch die Reichsverfassung der Gesetzgebung und Aufsicht des Reichs unterstellt sind. Es würde mithin einer Erweiterung der Competenz des Reiches im Wege einer Verfassungsänderung bedürfen, um dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses zu entsprechen. Die Initiative zu einer solchen zu ergreifen, liegt aber für Preußen ein ausreichender Anlaß nicht vor. Wird daher nach dieser Richtung der Beschluß des Abgeordnetenhauses eine Folge nicht haben können, so wird auch im Uebrigen in Bezug auf die preußische Classenlotterie eine Aenderung nicht zu erwarten sein. Weder wird die Aufhebung der Lotterie, noch auch die Vermehrung der Loose beabsichtigt."

* In den preußischen Ressortministerien werden bereits, wie die „Vossische Zeitung" ausführt, seit einigen Wochen die Specialetats für das Etatsjahr 1885/86 vorbereitet. Der Beginn der Etatsentwürfe muß regelmäßig im Anfang Juli beim Finanzministerium angemeldet werden. Alsdann werden commissarische Verhandlungen zwischen dem Finanzministerium einerseits und den übrigen Ministerien andererseits in Bezug auf die seitens der letzteren für das nächste Etatsjahr angemeldeten Mehr- wie Minder-Einnahmen und Ausgaben behufs Feststellung der Specialetats eingeleitet. Ein Theil der Bedenken des Finanzministeriums gegen die Aufstellungen der Ressortministerien wird im Correspondenzwege erledigt, während ein anderer wichtigerer Theil mündlichen Verhandlungen zwischen Commissarien des Finanzministers und der betreffenden Ressorts vorbehalten bleibt. Diese Verhandlungen gelangen in der Regel erst in den ersten Tagen des Monats September zum Abschluß. Darauf wird unter Berücksichtigung der dann vorliegenden Verwaltungs-Resultate der ersten vier Monate des laufenden Etatsjahres eine Veranschlagung der Einnahmen für das nächste Etatsjahr, sowie die Aufstellung einer Bilanz der veranschlagten Einnahmen und Ausgaben vorgenommen. Erst gegen Mitte September läßt sich genau übersehen, ob die Ausgaben mit den Einnahmen für das nächste Etatsjahr ins Gleichgewicht gebracht werden können. Alle frühzeitiger hierüber gemachten Mittheilungen der Tagespresse sind stets nur als Vermuthungen anzusehen. Auch das, was jüngst in Blättern über den Zeitpunct des nächsten Zusammentritts von Reichstag und Landtag gemeldet worden, ist mit aller Vorsicht aufzunehmen. Wie verlautet, ist bisher weder seitens des preußischen Staatsministeriums noch seitens der Reichsregierung über den Zeitpunct des Wiederbeginns der parlamentarischen Campagne ein definitiver Beschluß gefaßt worden. Es besteht allerdings die Absicht, zuerst den Reichstag und später den preußischen Landtag zu berufen, allein bei der Unterbrechung, welche die Arbeiten der Behörden während der Sommerzeit herkömmlich und naturgemäß erfahren, läßt sich der Zeitpunct der Fertigstellung der Etatsvorlage und der übrigen in Aussicht genommenen Vorlagen augenblicklich noch nicht bestimmen. Dies gilt insbesondere bezüglich des Militair-Etats, weil bei der Menge der Bedürfnisse, denen in diesem Etat entsprochen werden muß, in vielen Puncten zunächst nur umgefähre, einer Revision vorzubehaltende Forderungen aufgestellt werden können und es zu dieser Revision wiederum eingehender Verhandlungen mit den betreffenden Bundesstaaten bedarf, wodurch der Abschluß der Arbeiten sehr verzögert werden wird. Ueber die Aufgaben der nächsten Reichstagssession heißt es, daß die gesetzgeberische Arbeit neben der Budgetberathung nur das Allerdringlichste umfassen solle, so daß die Reichstagssession für die Thätigkeit des preußischen Landtages nicht störend sein würde. Die Landtagssession dürfte eine ziemlich

SLUB
Wir führen Wissen.